

Die Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.

Auf Grund von § 7 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 wird bis auf weiteres genehmigt, daß die Verbrauchszuckerfabriken von der unverzüglichen Anzeige des Erwerbs von Verbrauchszucker (§ 1 Abs. 3 Satz 2 der Bekanntmachung) Abstand nehmen, wenn sie jeweils die mit Beginn des Kalendermonats in ihrem Gewahrsam befindlichen Bestände an Verbrauchszucker der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. nach Maßgabe des § 1 bis zum 5. des betreffenden Monats anzeigen und zugleich die Bestände bei Beginn des verflossenen Kalendermonats und die Ab- und Zugänge an Verbrauchszucker während desselben angeben. Der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. bleibt es unbenommen, nähere Angaben zu verlangen. Weiter wird bis auf weiteres genehmigt, daß — unbeschadet der vorstehend für Verbrauchszuckerfabriken getroffenen Bestimmungen — Erwerber von Verbrauchszucker von der jeweiligen unverzüglichen Anzeig der erworbenen Mengen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Abstand nehmen. Hierdurch wird die durch Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 vorgeschriebene Anzeige der am 1. Juli 1915 vorhandenen Bestände an Verbrauchszucker nicht berührt.